

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Regionalliga Ost

Wettkampfsaison 2017/2018

Stand August 2017



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| 1.1 Durchführung | 5 |
| 1.2 Gesamtleitung | 5 |
| 1.3 Ligenleitung RLO | 5 |
| 1.4 Schiedsrichterwesen | 5 |
| 2. Spielbestimmungen | 6 |
| 2.1 Meisterschaften und Pokalrunden | 6 |
| 2.2 Meisterschaftsspiele | 6 |
| 2.3 Pokalspiele | 6 |
| 2.4 Spielberechtigte Spieler | 6 |
| 2.5 Wechselfristen | 6 |
| 2.6 Stammspieler | 6 |
| 2.7 Schiedsrichter | 7 |
| 2.8 Ergänzungen/Änderungen der Durchführungsbestimmungen | 7 |
| 2.9 Ligenzugehörigkeit | 7 |
| 3. Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEV 's | 7 |
| 3.1 Anerkennung der Durchführungsbestimmungen | 7 |
| 3.2 LEV-SR für Heimspiele | 7 |
| 4. Verbandsabgaben | 7 |
| 4.1 Spielabgaben | 7 |
| 4.2 Abrechnung der Spielabgaben | 8 |
| 5. Zahlungen | 8 |
| 5.1 Verbindlichkeiten aus früheren Spielzeiten | 8 |
| 5.2 Meldegebühren | 8 |
| 5.3 Kaution | 8 |
| 5.4 Ausgleichsabgabe für fehlende SR | 8 |
| 5.5 Werbung | 8 |
| 6. Schadensersatzansprüche | 9 |
| 6.1 Nichtantreten einer Mannschaft | 9 |
| 6.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb | 9 |
| 7. Spielwertungen | 9 |
| 7.1 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers | 9 |
| 7.2 Einsatz eines spielberechtigten Spielers, der nicht auf der Mannschafts-Meldeliste steht | 9 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 7.3 | Verweigerung das Spiel fortzuführen – Team auf dem Eis/Team nicht auf dem Eis | 9 |
| 8. | Ärztlicher Dienst | 10 |
| 8.1 | Anwesenheit ärztlicher Dienst | 10 |
| 8.2 | Unterschrift ärztlicher Dienst | 10 |
| 8.3 | Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles | 10 |
| 8.4 | Transportkosten bei Verletzung | 10 |
| 8.5 | Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst | 10 |
| 9. | Schiedsrichter | 10 |
| 9.1 | SR-Einteilung | 10 |
| 9.2 | SR für Freundschaftsspiele | 10 |
| 9.3 | Betreuung der Schiedsrichter | 10 |
| 10. | Verspäteter Spielbeginn | 11 |
| 11. | Eintrittskarten | 11 |
| 12. | Spieltermine | 11 |
| 12.1 | Terminkonferenz | 11 |
| 12.2 | Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn | 11 |
| 12.3 | Spielausfall /Spielabsage etc. | 12 |
| 12.4 | Antrag auf Spielverlegung | 12 |
| 12.5 | Kurzfristige Spielverlegung | 12 |
| 12.6 | Spielabsagen wegen „Höherer Gewalt“ | 12 |
| 13. | Mannschaftsmeldungen | 12 |
| 13.1 | Meldung der spielberechtigten Spieler | 12 |
| 13.2 | Nachmeldung von Spielern | 13 |
| 14. | Spielberechtigung | 13 |
| 14.1 | Jahrgänge | 13 |
| 14.2 | Einsatz von Nachwuchsspielern | 13 |
| 14.3 | Doppellizenzen | 14 |
| 14.4 | Einsatz von Gastspielern | 14 |
| 14.5 | Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler | 14 |
| 14.6 | Identitätskontrolle | 14 |
| 15. | Trainer | 14 |
| 16. | Spielberichte | 15 |
| 16.1 | Ausfüllen der Spielberichte | 15 |
| 16.2 | Versand des Spielberichtes | 15 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 16.3 | Meldepflichtige Strafen | 15 |
| 16.4 | Spieldauerdisziplinarstrafe | 16 |
| 16.5 | Änderungen der Eintragungen im Spielbericht | 16 |
| 17. | Spielerkleidung | 16 |
| 17.1 | Spielkleidung (Trikots) | 16 |
| 17.2 | Trikotnummern | 16 |
| 17.3 | Einheitliche Spielkleidung | 16 |
| 18. | Schutzausrüstungen | 16 |
| 19. | Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen | 17 |
| 20. | Spielregeln | 17 |
| 20.1 | Dritte Disziplinarstrafe | 17 |
| 20.2 | Spieldauerdisziplinarstrafe aufgrund 2. Disziplinarstrafe in einem Spiel | 17 |
| 20.3 | Übernahme der Sperren | 17 |
| 20.4 | Strafenregistrierung | 17 |
| 20.4 | Einzug des Spielerpasses | 18 |
| 21. | Lautsprecherdurchsagen | 18 |
| 21.1 | Unzulässige Lautsprecherdurchsagen | 18 |
| 21.2 | Bekanntgaben in den Pausen/nach Spielende | 18 |
| 21.3 | Musikeinspielungen während des Spiels | 18 |
| 21.4 | Luftdruckhörner | 18 |
| 22. | Zufahrt zum Stadion | 18 |
| 22.1 | Zufahrt für Gastmannschaft und SR | 18 |
| 22.2 | Parkplatz für SR und Offizielle | 18 |
| 23. | Durchsage von Spielergebnissen | 18 |
| 23.1 | Meldung des Spielergebnisses | 18 |
| 23.2 | Versäumte Meldung des Spielergebnisses | 18 |
| 24. | Spielplan, Spielmodus, Gebührenordnung/SR-Gebühren | 19 |
| 24.1 | Bestandteile der Durchführungsbestimmungen | 19 |
| 24.2 | 3-Punkte-Regelung | 19 |
| 25. | Sondermaßnahmen und Erlässe | 19 |
| 25.1 | Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen | 19 |
| 25.2 | Vermessung von Ausrüstungsgegenständen | 19 |
| 26. | Änderungen und Ergänzungen | 19 |

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Durchführung

Sächsischer Eissportverband e.V.
Fachsparte Eishockey
Wittgensdorfer Straße 2 a
09114 Chemnitz

Telefon: 0371- 4005790
Fax: 0371- 4005791
E-Mail: info@sev-eishockey.de

1.2 Gesamtleitung

SEV Eishockeyobmann: Lutz Michel

Mobil: 0151-14564704
E-Mail : info@sev-eishockey.de

1.3 Ligenleitung RLO

Pit Seifert

Mobil: 0151-14564706
E-Mail: pit.seifert@sev-eishockey.de
E-Mail: pit.seifert@gmx.net

1.4 Schiedsrichterwesen

Zu allen Spielen werden die Schiedsrichter von den zuständigen Obleuten des LEV eingeteilt, in dessen Verbandsbereich das Spiel stattfindet. Es gilt die SR-Gebührenordnung dieses LEV.

Schiedsrichterobmann - Sachsen:
Göran Noeller

Mobil: 0172 -3732812
E-Mail: g.noeller@gmx.de

Schiedsrichterobfrau – Berlin :
Brigitte Mössner

Tel./Fax: 030-3219181
Mobil: 015783219181
E-Mail: brigitte.moessner@eishockey-
schiedsrichter-berlin.de

2. Spielbestimmungen

2.1 Meisterschaften und Pokalrunden

Die Spiele der Regionalliga-Ost und des Sachsenpokals werden grundsätzlich nach den Spielregeln der IIHF, der Satzung des DEB und deren Ordnungen und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt.

Gemäß Art. 21 SpO-DEB wird vom LEV Sachsen die Gesamtleitung für den LEV-überschreitenden Spielbetrieb übernommen. Die Vereine der anderen LEV unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des LEV Sachsen.

Kapitalgesellschaften können am Spielbetrieb des SEV nicht teilnehmen.

2.2 Meisterschaftsspiele

Meisterschaftsspiele sind alle Spielrunden, bzw. Auf- und Abstiegsspiele, Play-off Spiele, Qualifikation- und Relegationsrunden, die zur Ermittlung des jeweiligen offiziellen Ligen Meisters durchgeführt werden.

2.3 Pokalspiele

Pokalspiele sind alle Spielrunden, die zur Vergabe der offiziellen SEV- Pokale stattfinden, nicht aber solche Spielrunden, die von Vereinen veranstaltet werden. Das Reglement für Vereinspokalrunden muss dem SEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sonstige Pokalturniere müssen dem SEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.4 Spielberechtigte Spieler

Spielberechtigt sind alle für die jeweilige Mannschaft rechtzeitig gemeldeten Senioren- und Juniorenspieler, für die ein gültiger Spielerpass bzw. eine gültige Doppellizenz oder die Bestätigung eines Vereinsoffiziellen über die Spielberechtigung und ein Lichtbildausweis vorliegen. In letzterem Fall muss der Text der Zusatzmeldung wie folgt lauten: **"Der Spieler Nr. X, geb. am ist für den Verein Y spielberechtigt. Der Spieler hat sich mit Lichtbildausweis ausgewiesen. Der Spielerpass befindet sich in Händen des Vereins."** Auf Artikel 53 Pkt. 3 DEB-SpO wird ausdrücklich verwiesen.

2.5 Wechselfristen

Vereinswechsel einzelner Spieler sind abweichend von Art. 55 DEB- SpO in allen Spielklassen des SEV innerhalb folgender Fristen möglich. Gleiches gilt für die Erteilung von Doppellizenzen.

| | |
|--|---|
| Spieler der Seniorenaltersklasse | 01.06. – 31.01. |
| Spieler/innen aller Nachwuchsaltersklassen | 01.06. – 30.09/ ab 01.12- 15.01. |
| Frauen | 01.06. –31.01. |

2.6 Stammspieler

Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung müssen in allen Mannschaften grundsätzlich Stammspieler eingesetzt werden. Stammspieler ist, wer in der laufenden Saison - ausgewiesen durch seine Nennung auf der jeweiligen Mannschaftsliste, wenigstens drei Meisterschafts- oder Pokalspiele derselben Mannschaft teilgenommen hat. Spieler, die 3 Spiele in nächst höherer Klasse gespielt haben, sind automatisch festgespielt und können nach unten nicht mehr zurück.

Stammspieler dürfen in niedrigen Klassen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Torhüter, für sie zählt der tatsächlich im Spielbericht vermerkte Einsatz.

Torhüter sind daher Stammspieler einer Mannschaft (erste Mannschaft oder 1b- Team) sobald sie dreimal für dieselbe Mannschaft im Tor standen. Hiervon ausgenommen sind Kadersportlerinnen. Nachwuchsspieler spielen sich nicht fest.

Sie können gemäß Ihrem Alter in allen Mannschaften eingesetzt werden. Mit Genehmigung des Ligenleiters kann ein Stammspieler auch in die 1b Mannschaft wechseln. Es besteht dann aber keine Möglichkeit mehr, für die gesamte Saison, wieder hoch zuzuspielen. Bei Verstößen gegen diese Regel wird durch die Ligenleitung gem. Art. 24 DEB- SpO gewertet.

Spieler, die eine Lizenz für DEL1 und/oder DEL2 besitzen, dürfen in der Regionalliga-Ost nicht eingesetzt werden sobald die erste Nennung auf dem Spielbericht der DEL1/DEL2 erfolgt ist. Ausgenommen sind Torhüter, für sie zählt der tatsächlich im Spielbericht vermerkte Einsatz. Bei Verstößen wird durch die Ligenleitung gem. Art.24 DEB-SpO gewertet.

2.7 Schiedsrichter

Zu Meisterschafts- und Pokalspielen dürfen keine Schiedsrichter aufgeboden werden, die gleichzeitig Spieler, Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer einer der am jeweiligen Ligaspielbetrieb teilnehmenden Mannschaft sind. Die Leitung durch nicht lizenzierte Schiedsrichter ist unzulässig. Zuwiderhandlung wird geahndet.

2.8 Ergänzungen/Änderungen der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen können per Nachtrag durch die Fachsparte Eishockey geändert werden.

2.9 Lizenzzugehörigkeit

Jede Mannschaft ist für die Liga spielberechtigt, für die sie sich qualifiziert hat.

3. **Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEV 's**

Zu den Spielen der Meisterschafts-/Pokalrunden können durch die Fachsparte Eishockey Vereine anderer Landesverbände zugelassen werden.

3.1 Anerkennung der Durchführungsbestimmungen

Die Vereine aus anderen LEV 's erkennen diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des SEV.

3.2 LEV-SR für Heimspiele

Durch die jeweiligen LEV 's muss sichergestellt sein, dass für die Heimspiele ihrer Mannschaften entsprechend für die Liga lizenzierte SR zur Verfügung stehen.

4. **Verbandsabgaben**

4.1 Spielabgaben

Die Spielabgaben sind auf Grundlage der Satzung des SEV in Verbindung mit der Gebührenordnung des SEV zu zahlen. Auf Art. 44 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen. Die Spielabgabe ist bis zum 5. Des Folgemonats nachzuweisen und bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen. Die Spielabgabe wird auf das Konto der Fachsparte Eishockey bei der Sparkasse Chemnitz IBAN: DE84 8705 0000 0710 0467 66 zweckgebunden eingezahlt. Formblätter für die

Abrechnungen werden auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

4.2 Abrechnung der Spielabgaben

Die Spielabgabe ist monatlich zu zahlen. Nichtzahlung und/oder Abrechnung kann Spielverbot zur Folge haben. Darüber hinaus können sämtliche Leistungen des SEV von der fristgerechten Zahlung abhängig gemacht werden.

5. Zahlungen

Sämtliche Zahlungen an den SEV im Rahmen des Spielbetriebes haben ausschließlich auf das Konto der Fachsparte Eishockey des SEV (s. Ziffer 4.1) zu erfolgen. Fristversäumnisse durch Zahlungen auch auf andere Konten des SEV gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

5.1 Verbindlichkeiten aus früheren Spielzeiten

Jede teilnehmende Mannschaft ist verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten evtl. auch aus früheren Spielzeiten, fristgerecht zu begleichen - bei Nichtbeachtung kann die Zulassung zum Spielbetrieb verweigert werden bzw. es kann Heimspielverbot ausgesprochen werden.

5.2 Meldegebühren

Die Meldegebühr beträgt je Mannschaft 300,00 Euro und ist nach Rechnungslegung auf das Konto der Fachsparte Eishockey zu überweisen. Werden die Meldegebühr und Kautions nicht fristgemäß gezahlt, erfolgt keine Zulassung zum Spielbetrieb.

5.3 Kautions

Die Kautions beträgt 500,00 Euro und wird mit während der Saison anfallenden Kosten, wie z. B. Gebühren für Spielverlegungen, Strafen (Ausnahme: Urteile des Spielgerichtes) etc. verrechnet. Der Restbetrag wird zum Ende der Saison (31.05. d. J.) den Vereinen, unter gleichzeitiger Versendung der Abrechnung, wieder gutgeschrieben.

5.4 Ausgleichsabgabe für fehlende SR

Jeder Verein (SEV) hat für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb des SEV teilnimmt oder für die durch den LEV Sachsen Schiedsrichter eingeteilt werden, über einen lizenzierten SR zu verfügen. Hat ein Verein weniger lizenzierten SR als gemeldete Mannschaften, so ist gem. Art. 23.8 DEB SpO eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zweckgebunden zu zahlen:

| | |
|------------------|---------|
| Regionalliga-Ost | 300,--€ |
|------------------|---------|

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass gem. Fachspartenbeschluss ab der Saison 2018/19 die Gebühr 350,00 € beträgt.

5.5 Werbung

Die Genehmigung der Werbung erfolgt unter Berücksichtigung der Werberichtlinien, durch die Geschäftsstelle. Die Werbegenehmigung ist vor dem Spiel den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird eine Gebühr gem. Gebührenordnung erhoben.

6. Schadenersatzansprüche

6.1 Nichtantreten einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung des SEV zu einem festgesetzten Meisterschaftsspiel nicht an, so hat der Verein eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € an den SEV zu zahlen und es erfolgt eine Spielwertung gem. Art. 24 SpO. Unbeachtet der Ahndung durch die zuständigen Verbandsinstitutionen können durch den benachteiligten Verein auf zivilrechtlichem Weg Schadenersatzansprüche gegen den sich verfehlenden Verein geltend gemacht werden.

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen/Pokalspielen nicht an, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Verein. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 Euro erhoben. Unabhängig von dieser Konventionalstrafe erfolgt die Wertung gem. DEB- SpO.

Diese Konventionalstrafen bedürfen keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheids.

6.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der Terminkonferenz vom Spielbetrieb zurück, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 1500,00 € (lt. GBO) erhoben. Die Kautionshöhe von 500,00 Euro wird nicht an den betreffenden Verein zurückerstattet (unabhängig von Schadenersatzansprüchen anderer Vereine).

Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrages auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

7. Spielwertungen

7.1 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

Setzt ein Verein einen Spieler im Meisterschafts-/Pokalspiel ein, für den er keine Spielberechtigung besitzt, wird eine Ordnungsgebühr gemäß GbO Ziffer 6 für jeden Spieler und für jeden Einsatz erhoben. Unabhängig von dieser Ordnungsgebühr erfolgt die Wertung gem. DEB SpO.

Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrages auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

7.2 Einsatz eines spielberechtigten Spielers, der nicht auf der Mannschafts-Meldeliste steht

Setzt ein Verein einen Spieler im Meisterschafts-/Pokalspiel ein, der nicht für die Mannschaft gemeldet ist, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 20,00 € für jeden Spieler und für jeden Einsatz erhoben.

7.3 Verweigerung das Spiel fortzuführen – Team auf dem Eis/Team nicht auf dem Eis

Entsprechend den Regeln 566 und 567 des IIHF-Regelbuches ist für die Verweigerung das Spiel fortzuführen oder dem Verlassen der Spielfläche eine Konventionalstrafe in Höhe von 300,00 Euro zu zahlen. Als Verweigerung zählt es, wenn der Schiedsrichter zum Anspiel pfeift und eine Mannschaft sich weigert das Anspiel auszuführen.

Diese Konventionalstrafe bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides

8. Ärztlicher Dienst

8.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, von 45 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für die Mannschaften mind. einen ausgebildeten Sanitäter (dieser muss Mitglied einer anerkannten Institution sein) und/oder einen Vereinsarzt im Stadion zur Verfügung zu halten. Er darf jedoch erst entlassen werden, wenn nach Befragen der Mannschaften und der Schiedsrichter eine Betreuung nicht mehr notwendig ist. Der anwesende Arzt oder Sanitäter darf kein Spieler, Trainer oder Mannschaftsleiter einer am Spiel beteiligten Mannschaft sein.

8.2 Unterschrift ärztlicher Dienst

Die eingeteilten SR überzeugen sich vor Spielbeginn, ob die Unterschrift des Sanitäters/Arztes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Sobald der Sanitätsdienst/Arzt unterschrieben hat, dürfen die beiden Mannschaften auf das Eis. Die Organisation ist mit zu vermerken.

8.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles

Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt oder Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt oder Sanitätsdienst zurückzuholen, ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

8.4 Transportkosten bei Verletzung

Durch Verletzung notwendige Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereines dem die Spieler angehören. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereines. Ein Transport ins Krankenhaus muss innerhalb von 15 Minuten möglich sein.

8.5 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst

Wird aus den genannten Gründen ein Spiel nicht angepfiffen oder abgebrochen, erfolgt die Wertung nach DEB SpO Art. 24.3. Darüber hinaus bleibt davon die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen den sich verfehlenden Verein unberührt.

9. Schiedsrichter

9.1 SR-Einteilung

Die SR-Einteilung wird zu allen Meisterschafts- und Pokalspielen vom jeweiligen - SR-Obmann oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter vorgenommen. Die Spiele der Meisterschaftsrunde (Regionalliga-Ost) und des Pokals werden im 3-Mann-System geleitet.

9.2 SR für Freundschaftsspiele

Die Einteilung von SR für Freundschaftsspiele wird vom jeweiligen SR-Obmann vorgenommen. Freundschaftsspiele sind 14 Tage vorher beim Ligenleiter anzumelden.

9.3 Betreuung der Schiedsrichter

Jeder gastgebende Verein ist für die Sicherheit der Schiedsrichter vom Eintreffen bis zur Abreise verantwortlich. Es ist ein Schiedsrichterbetreuer zu benennen und der Geschäftsstelle zu melden.

10. Verspäteter Spielbeginn

Bei Verspätung des Gegners oder Verspätung der Heimmannschaft ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten (Beginn der Wartezeit = offizieller Spielbeginn) einzuhalten, bevor der Tatbestand des Nichtantretens gegeben ist. Wenn der Spielgegner telefonisch eine längere Wartezeit (Verspätung) wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne usw. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint (SR-Ermessen) soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Darüber hinaus ist gem. Art. 27. DEB SpO zu verfahren.

11. Eintrittskarten

Es wird auf Art. 45 DEB SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen in allen Ligen für jedes MS/PS/FS 10 kostenlose Eintrittskarten zu. Eingeteilte SR erhalten auf Wunsch je 2 kostenlose Eintrittskarten. Verbands offizielle (SR-Beobachter, Mitglieder der Fachsparte Eishockey, u. a.) erhalten auf Anforderung 2 kostenlose Sitzplatzkarten.

12. Spieltermine

12.1 Terminkonferenz

Die Spieltermine werden in der Termintagung verbindlich festgelegt. Sie werden als Terminpläne veröffentlicht und sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Zur angesetzten Termintagung sind von den Vereinen nur bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die voll verantwortlich Termine für ihren Verein vereinbaren können. Sollte ein Verein keine o. g. Vertreter zur Termintagung entsenden bzw. auf Anforderung keine möglichen Termine melden, so hat der Verein keinen Anspruch auf Teilnahme am Spielbetrieb. Die Vereinbarung von Terminen ohne extra angesetzte Terminkonferenz ist möglich. Die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Meisterschafts-, Play-off oder Platzierungsspiele werden von der Ligenleitung auch dann angesetzt, wenn sich die Vereine - aus welchen Gründen auch immer – nicht auf Termine einigen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Eis mehr zur Verfügung steht. **Bis zum Punktspielstart reichen die Vereine eine Bestätigung ihres Eishallenbetreibers über die Bereitstellung von Eiszeiten bis zum Saisonende ein.**

Bei Nichtantreten wird gem. Art. 24 SpO verfahren; auf Art. 31 SpO wird nachdrücklich hingewiesen.

Während der laufenden Saison werden die amtlichen Terminpläne im Internet veröffentlicht.
Link Ligenmanager: <http://www.sev-manager.de>

12.2 Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn

Spieltage sind der Freitag, Samstag und Sonntag. Spielbeginn ist Freitags nicht vor 19:00 Uhr und Sonntags nicht nach 18:00 Uhr. Für Feiertage gilt die „Sonntagsregelung“. Die Vereine können jedoch einvernehmlich andere Spieltage und Anfangszeiten vereinbaren.

Bei Spielterminen an Feiertagen sind die länderspezifischen Feiertagsregeln zu beachten.

12.3 Spielausfall /Spielabsage etc.

Spielabsagen ohne Antrag auf Verlegung führen zu sofortiger Wertung gegen den absagenden Verein

12.4 Antrag auf Spielverlegung

Nachträgliche Änderungen von Spielterminen, Anfangszeiten oder Spielverlegungen in andere Stadien können nur mit Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und mit schriftlicher Genehmigung der Ligenleitung des SEV erfolgen. Die Verlegung gilt als genehmigt, wenn durch den Ligenleiter die Verlegung im SEV-Manager eingetragen wurde.

Anträge sind nur auf dem „Formular für Spielverlegungen“ unter Angabe des Grundes bis spätestens drei Kalendertage vor dem Spieltermin an den Ligenleiter zu stellen.

Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle schriftlichen Formalitäten (Information Gegner, Schiedsrichterbmann, Ligenleitung, neuer Spieltermin) erfüllt werden.

Die beteiligten Vereine haben sich innerhalb von **14** Kalendertagen, nach dem Eingang des Antrages auf Spielverlegung bei dem Ligenleiter, auf einen neuen Spieltermin zu einigen.

Kann kein neuer Termin für eine Spielverlegung gefunden werden, wird das Spiel nach Ablauf der Frist, gegen den Antragsteller gewertet und gegen diesen zusätzlich die festgelegte Gebühr erhoben.

Die Bearbeitung des Antrages auf Spielverlegung ist gebührenpflichtig!

Die Gebühren sind der SEV- Gebührenordnung zu entnehmen. Die Gebührenordnung ist Teil der Durchführungsbestimmungen. Auf Art. 38.5 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

12.5 Kurzfristige Spielverlegung

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die SR nicht mehr benachrichtigt werden oder wird dieses vom Veranstalter versäumt, trägt dieser die entstehenden Kosten.

12.6 Spielabsagen wegen „Höherer Gewalt“

Kann ein MS/PS ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles.

13. Mannschaftsmeldungen

Bei der Mannschaftsmeldung ist die Mindeststärke von 20 Spielern (18 Feldspieler/ 2 Torhüter) zu erfüllen.

13.1 Meldung der spielberechtigten Spieler

Bis zum Punktspielstart müssen die spielberechtigten Spieler entsprechend der Mindestmeldestärke im SEV-Manager erfasst sein. Erfolgt dies nicht, wird eine Gebühr gem. GBO Pkt. 20 erhoben. Die Kontrolle obliegt der Ligenleitung.

Es sind die Rückennummern 1 - 99 zulässig. Die einmal angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Saison beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die

gemeldeten Rückennummern beizubehalten oder aber im Spielbericht zusätzlich in Klammern **VOR** dem Namen einzusetzen.

Bei Verstößen wird eine Gebühr gemäß SEV-Gebührenordnung erhoben.

Die Mindestantrittsstärke für PS/ MS beträgt 9 Spieler und 1 Torwart.

13.2 Nachmeldung von Spielern

Die Nachmeldung von Spielern hat **vor dem ersten Einsatz** des Spielers zu erfolgen. Spieler können durch die Vereine direkt im SEV-Manager nach-, um- oder abgemeldet werden.

Neue Meldelisten müssen von den jeweiligen Ligenleitern freigegeben werden. Der Einsatz von neu gemeldeten Spielerinnen und Spielern kann erst nach systemseitiger Freigabe durch die Ligenleitung im SEV-Manager erfolgen.

Bei neuen Spielerinnen und Spielern muss die Meldung spätestens 24 Stunden vor dem ersten Einsatz erfolgen, hierbei zählt Uhrzeit des Spielbeginns. Die Änderungen oder Streichungen auf der Mannschaftsmeldeliste sind dem Ligenleiter **SOFORT** schriftlich bekannt zu geben. Bei Nichtbeachten findet Art. 5.4 (Einsatz eines spielberechtigten Spielers, der nicht auf der Mannschafts-Meldeliste steht) Anwendung. Nachmeldungen sind nur während der entsprechenden Wechselfrist möglich.

14. Spielberechtigung

14.1 Jahrgänge

Spielberechtigt sind alle Spieler der Altersklasse Senioren. Von der Altersklasse Junioren/DNL können alle Spieler auch in der Altersklasse Senioren eingesetzt werden (Ausnahme: siehe Pkt. 2.6.)

Die SR sind angewiesen, sämtliche Spieler, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, spielen zu lassen. Eine Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch die Ligenleitung. Sollte kein Spielerpass oder Spielgenehmigung vorliegen, muss ein **Lichtbildausweis** vorgelegt werden. Der Mannschaftsführer muss auf einer Zusatzmeldung bestätigen, dass der Spieler für den Verein spielberechtigt ist und der Spielerpass sich in den Händen des Vereines befindet. Auf Artikel 53 Pkt. 3 DEB-SpO wird ausdrücklich verwiesen.

14.2 Einsatz von Nachwuchsspielern

Nachwuchsspieler dürfen an einem Tag nur ein Spiel austragen. Ausnahme bei Turnieren und Spielen mit verkürzter Spielzeit. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden dem Fehlen einer Spielberechtigung im zweiten Spiel gleichgesetzt und entsprechend geahndet. (Siehe auch Art. 51.6 DEB-SpO)

14.3 Doppellizenzen

Der Spieler/Torhüter muss gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sein. Doppellizenzen sind nur für Spieler der Altersklasse Junioren möglich.

Doppellizenzen können nur innerhalb der Wechselfrist beantragt werden.

Eine Doppellizenz kann für einen Spieler/Torhüter während der Saison nur einmal vergeben werden – ein Wechsel des Doppellizenzvereins/-clubs ist ausgeschlossen, dies gilt auch bei Wechsel des Stammvereins.

Erhält ein Doppellizenzspieler/-torhüter eine Matchstrafe, so ist er automatisch für den Zeitraum seiner Sperre für den gesamten Spielbetrieb gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Doppellizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm SEV-Manager nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein/Club für den Einsatz/Nichteinsatz eines Doppellizenzspielers selbst verantwortlich.

14.4 Einsatz von Gastspielern

In Freundschaftsspielen vor Saisonbeginn können Spieler mit einer Gastspielgenehmigung des abgebenden Vereins bzw. einer 15 Tage Try-Out Genehmigung für transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden. Der Einsatz von Gastspielern/innen ist **ausschließlich** in Freundschaftsspielen gestattet. Die nationale Gastspielgenehmigung kann nur von dem Verein erteilt werden, für den die **gültige** Spielberechtigung erteilt ist. Ist der Spielerpass bereits abgelaufen bzw. wurde die Freigabe bereits erteilt, kann **kein** Verein eine Gastspielgenehmigung erteilen. Diese wird dann durch die DEB-Passtelle erteilt.

14.5 Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler

Es dürfen insgesamt **2** (zwei) Spieler aus dem harten Kontingent (grünes Kreuz im Pass) eingesetzt werden.

14.6 Identitätskontrolle

Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung oder vom SR-Obmann angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

15. Trainer

15.1 Alle am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von einem Trainer mit mindestens Trainer C - Lizenz tatsächlich trainiert und gecoacht werden. Der Trainer hat während des Spiels ständig anwesend zu sein. Zugelassen werden nur Trainer mit einer gültigen Lizenz.

15.2 Bei allen Spielen ist die Trainerlizenz im Original den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen und der Trainer/Übungsleiter ist den Schiedsrichtern vorzustellen und hat den Spielbericht dort zu unterschreiben. Die Originallizenz verbleibt bis zum Spielende bei den Spielerpässen in der Schiedsrichterkabine. Eine Fotokopie der Trainer-/Übungsleiterlizenz ist nicht

zulässig. Die Lizenznummer ist neben dem Namen auf dem Spielbericht zu vermerken. Wird keine Originallizenz oder nur eine Fotokopie vorgelegt, ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung anfertigen zu lassen. Bei nichtvorhandener Trainer-/Übungsleiterlizenz wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 250,-€ gemäß SEV-Gebührenordnung erhoben. Sollte die Originallizenz nicht vorgelegt werden können, ist analog zur "Nichtvorlage von Spielerpässen" zu verfahren.

- 15.3 Spielertrainer sind erlaubt, aber der Trainer muss im Besitz einer gültigen Trainerlizenz sein (mind. C-Lizenz).

16. Spielberichte

16.1 Ausfüllen der Spielberichte

Verantwortlich für die Spielberichtsführung ist der Heimverein, sie erfolgt entsprechend der Regeln „SEV-Manager“.

Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung und der Mannschaftsmeldung auf dem entsprechenden Formblatt den SR spätestens 40 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden.

Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten müssen sofort nach Spielende vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden.

16.2 Versand des Spielberichtes

Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung ist der Spielbericht und evtl. erstellte Zusatzmeldungen zusammen mit den Mannschaftslisten umgehend an die Geschäftsstelle zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag zu erfolgen. Bei verspäteter Absendung wird eine Gebühr gemäß SEV-Gebührenordnung erhoben.

16.3 Meldepflichtige Strafen

Sehen sich die SR im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, meldepflichtige Strafen gegen einen Spieler zu verhängen, so bleibt der Spieler bis zur Entscheidung des Spielgerichtes für alle in diesen Zeitraum fallenden Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele (in allen Alters- und Spielklassen) nicht spielberechtigt.

Spielerpässe werden nicht mehr eingezogen.

Nach einer Entscheidung durch das Spielgericht:

Durch das Spielverbot wird einem Spieler die Teilnahme an sämtlichen Eishockeyspielen untersagt. Für die Verbotszeit finden die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spieler entsprechend Anwendung. Wird bei dem Spielverbot für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen keine Regelung getroffen, für welche Mannschaft/Altersklasse dieses Spielverbot gelten soll, ist der Spieler für alle Eishockeyspiele (Meisterschafts-, Freundschafts-, Pokalspiele, Spiele von Auswahlmannschaften, Länderspiele) gesperrt. Wobei Anfang und Ende der Sperre von der Reihenfolge der Spiele der Mannschaft/Altersklasse bestimmt wird, in welcher der zugrunde liegende Verstoß begangen worden ist.

d.h. Wenn keine Beschränkung der Spielsperre auf eine Mannschaft bzw. Altersklasse getroffen wird ist die Sperre absolut. Der Spieler/die Spielerin darf während der Laufzeit der durch das Spielgericht beschiedenen Sperre in keinem anderen Spiel eingesetzt werden.

16.4 Spieldauerdisziplinarstrafe

Ein Spieler/Spielerin gegen die in einer Wettkampfsaison eine Spieldauerdisziplinarstrafe oder die dritte Disziplinarstrafe oder verhängt wurde ist im darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.

Nimmt dieser Spieler in mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, so werden die Strafen getrennt gezählt.

16.5 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht

Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten können bis zu 15 Minuten nach Spielende auf Antrag der Mannschaftsführer bei den SR und durch die SR vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden.

17. Spielerkleidung

17.1 Spielkleidung (Trikot)

Bei sich ähnelnder Spielkleidung beider Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Die Gastmannschaft wird aufgefordert, stets den 1. Trikotsatz (Hauptfarbe) zu tragen, damit sich der Heimverein darauf einstellen kann. Bei Heimspielen spielt der Gastgeber grundsätzlich in hellen und die Gastmannschaft in dunkeln Trikot. Ansonsten können Absprachen zwischen den Vereinen getroffen werden.

17.2 Trikotnummern

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm.

17.3 Einheitliche Spielkleidung

entfällt

18. Schutzausrüstungen

18.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:

- a. Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann
- b. Ein Festhauf liegender Kinnschutz muss vorhanden sein

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen. Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken.

- 18.2 In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-Regel 223).
- 18.3 Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. IIHF-Regel 34 tragen.
Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger, sowie Frauen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden.-Auf IIHF Regel 31 und 34 wird ausdrücklich verwiesen.
- 18.4 Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

19. Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen

- 19.1 Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen können vorher mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.
- 19.2 Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich 20 Minuten vor Spielbeginn für 20 Minuten warmzulaufen. Es wird ohne erneute Eisbereitung nach der 20 minütigen Warmlaufzeit sofort mit dem Spiel begonnen. In der Warmlaufzeit darf nur mit kompletter Schutzausrüstung das Eis betreten werden.
- 19.3 Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mind. 25 Stück) zur Verfügung zu stellen.
- 19.4 Die Pausen zwischen den Dritteln betragen einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen nur nach Absprache mit dem eingeteilten SR.
- 19.5 Die Spielzeiten betragen in allen Ligen einheitlich 3 x 20 Minuten.
- 19.6 Die Kabine der Gastmannschaft muss 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.

20. Spielregeln

20.1 Dritte Disziplinarstrafe

Erhält in einer Wettkampfsaison ein Spieler/in in einem MS/PS eine dritte Disziplinarstrafe, so ist er/sie im darauf folgenden MS/PS nicht spielberechtigt.

20.2 Spieldauerdisziplinarstrafe aufgrund 2. Disziplinarstrafe in einem Spiel

Erhält ein Spieler in einem Spiel eine zweite Disziplinarstrafe (10 Minuten), erhält er automatisch eine Spieldauerdisziplinarstrafe und ist automatisch für 1 Spiel gesperrt.

20.3 Übernahme der Sperren

Die Sperren bei Matchstrafen werden in die nächste Saison übernommen.

20.4 Strafenregistrierung

Die Strafen werden nach Artikel 28 DEB-Spielordnung registriert. Strafen aus der Vorrunde werden für alle weiterführenden Runden übernommen.

- 20.4 Einzug des Spielerpasses
Entfällt, siehe Pkt.16.3

21. Lautsprecherdurchsagen

21.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen

Wenn von Zuschauern oder Sponsoren Prämien und ähnliches ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spieles oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gegeben werden. Politische und rassistische Lautsprecherdurchsagen sind generell verboten.

21.2 Bekanntgaben in den Pausen/nach Spielende

Die Bekanntgabe von Werbepartnern und andere Werbedurchsagen sind nur vor Spielbeginn, in den Drittelpausen und nach Spielende erlaubt. Hierbei ist aber der Punkt 16.1. unbedingt zu beachten.

21.3 Musikeinspielungen während des Spiels

Während des Spiels und bei Auszeiten sind keine Musikeinspielungen erlaubt.

21.4 Luftdruckhörner

Luftdruckhörner und Trillerpfeifen sind während des Spiels nicht gestattet.

22. Zufahrt zum Stadion

22.1 Zufahrt für Gastmannschaft und SR

Den Gastmannschaften ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren.

22.2 Parkplatz für SR und Offizielle

Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. den Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsichtsführenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW möglichst nah an das Eisstadion heranzufahren und einen gesicherten Parkplatz zur Verfügung zu haben.

23. Durchsage von Spielergebnissen

23.1 Meldung des Spielergebnisses

!! Diese Festlegung gilt nur bei Ausfall des Ligenmanagers!!

Der Spielbericht ist unverzüglich nach Spielende per Info – Fax an unten genannte Faxnummer zu senden. **Ergebnis-Fax-Nummer: 0371- 4005791 und per Mail an den Ligenleiter**

23.2 Versäumte Meldung des Spielergebnisses

Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren gem. SEV-Gebührenordnung zu zahlen.

24. Spielplan, Spielmodus, Gebührenordnung/SR-Gebühren

24.1 Bestandteile der Durchführungsbestimmungen

Spielplan, der Spielmodus, die Gebührenordnung und die SR-Gebührenordnung sind als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen als Anlage beigelegt bzw. werden nachgereicht.

24.2 3-Punkte-Regelung

Die Spiele der Meisterschaft und Pokalrunde werden im 3-Punkte-System gewertet. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit folgt sofort das Penaltyschießen. Der Sieger nach Penaltyschießen erhält 2 Punkte der Verlierer 1 Punkt. Das Penaltyschießen wird nach der DEB-Regelung durchgeführt, d. h. je 3 Schützen plus 1 Ersatzmann.

25. Sondermaßnahmen und Erlässe

25.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen und Anhänge sind auch den Mannschaftsführern sowie Trainern und Betreuern auszuhändigen. Die Eishallenbetreiber/Eismeister sind über wichtige Punkte entsprechend zu informieren. Die Durchführungsbestimmungen sind den eingeteilten SR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

25.2 Vermessung von Ausrüstungsgegenständen

Auf IIHF Regel 41 und 42 wird verwiesen

25.3 Für die Versendung offizieller Schreiben der Ligenleitung müssen alle Vereine ab sofort eine E-Mail-Adresse angeben. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails regelmäßig abzurufen und an die zuständigen Personen in ihrem Verein weiterzuleiten.

Eine von den Organen des Verbandes versandte E-Mail gilt mit dem Versand als zugestellt. Die Vereine tragen für die Versäumnisse der Weiterleitung die Verantwortung und sind für entstehende Kosten voll haftbar.

26. Änderungen und Ergänzungen

werden bei Bedarf nachgereicht

Sächsischer Eissportverband -Fachsparte Eishockey-

Chemnitz, den 15.08.2017

gez. Lutz Michel
Eishockeyobmann Sachsen

gez. Pit Seifert
Spielgruppenobmann /Ligenleiter Regionalliga-Ost